# Königlich privilegirte Stettinische Zeitung.

Die Zeitung und Provinzial-Anzeiger erscheint täglich, Vormittags 11 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Alle resp. Postämter nehmen Bestellung darauf an.




Pränumerations-Preis pro Quartal 25 Silbergroschen, in allen Provinzen der Preußischen Monarch 1 Thlr. 1½ sgr.

Expedition: Krautmarkt № 1053.

Im Verlage von Herm. Gottfr. Effenbart's Erben. Verantwortlicher Redakteur: A. H. G. Effenbart.

## No. 84. Donnerstag, den 11. April 1850


**Berlin**, vom 10. April.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem ordentlichen Professor an der Universität in Halle Dr. Schweigger, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Rechnungsführer Pflaum des 5ten Ulanen-Regiments den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie dem Rathmann Geier zu Landshut das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; und zu Beamten der Staats-Anwaltschaft in der Provinz Posen zu ernennen: I. im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster: a) zum Ober-Staats-Anwalt den bisherigen Appellationsgerichts-Rath Sethe in Münster; b) zu Staats-Anwalten: für die Kreisgerichte zu Münster und Warendorf den Obergerichts-Assessor Hering in Münster, für die Kreisgerichte zu Coesfeld und Ahaus den früheren Land- und Stadtgerichts-Rath Brüning in Coesfeld, für die Kreisgerichte zu Recklinghausen und Borken den Obergerichts-Assessor Rolshausen in Recklinghausen und für die Kreisgerichte zu Steinfurt und Tecklenburg den Obergerichts-Assessor Wiens in Steinfurt; II. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg: a) zum Ober-Staatsanwalt den früheren Appellationsgerichts-Rath von Mengershausen in Arnsberg; b) zum Staats-Anwalt: für die Kreisgerichte zu Siegen und Olpe den früheren Land- und Stadtrichter Hüttemann in Siegen; III. im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Hamm: a) zum Ober-Staatsanwalt den bisherigen Appellationsgerichts-Rath Graßhoff in Hamm; b) zu Staatsanwalten: für das Kreisgericht zu Hamm und Soest den Obergerichts-Assessor Bergholz in Hamm, für die Kreisgerichte zu Bochum und Essen den Obergerichts-Assessor zur Nedden in Bochum, für die Kreisgerichte zu Hagen und Dortmund den Obergerichts-Assessor Löbbecke in Dortmund, für die Kreisgerichte zu Wesel und Duisburg den früheren Land- und Stadtrichter Dieterici in Wesel und für die Kreisgerichte zu Iserlohn und Lüdenscheid den Obergerichts-Assessor Rudolph in Iserlohn; IV. im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn: a) zum Ober-Staatsanwalt den früheren Land- und Stadtgerichts-Direktor von Beughem in Paderborn; b) zu Staatsanwalten: für das Kreisgericht zu Paderborn den früheren Land- und Stadtgerichts-Rath Bennewitz daselbst, für die Kreisgerichte zu Bielefeld und Halle den früheren Land- und Stadtgerichts-Rath Schreiber in Bielefeld, für das Kreisgericht zu Herford den früheren Kriminal-Direktor Galster daselbst, für die Kreisgerichte Höxter und Warburg den früheren Garnison-Auditeur Lange in Höxter und für die Kreisgerichte zu Minden und Lübbecke den früheren Land- und Stadtgerichts-Rath von Michalkowsky in Minden; ferner im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein den bisherigen Justiz-Senats-Assessor Springmühl daselbst zum Staatsanwalt für das Kreisgericht in Wetzlar.

Der Rechts-Anwalt und Notar Hebicht zu Zielenzig ist in der Eigenschaft als Rechts-Anwalt an das Kreisgericht zu Spremberg mit Anweisung seines Wohnortes daselbst und mit Beibehaltung des Notariats, versetzt worden.

---

Bei der am 10. April fortgesetzten Ziehung der 3ten Klasse 101ster Königl. Klassen-Lotterie fiel ein Gewinn von 3000 Thlr. auf No. 15,945; 2 Gewinne zu 1000 Thlr. fielen auf No. 2388 und 68,003; 1 Gewinn von 400 Thlr. fiel auf No. 33,330; 3 Gewinne zu 200 Thlr. fielen auf No. 25,761. 62,850 und 63,814, und 7 Gewinne zu 100 Thlr. auf No. 22,475. 22,967. 26,277. 35,088. 49,789. 53,244 und 55,665.

---

## Deutschland.

**Berlin**, 10. April. Der König hat einen eigenhändigen Brief an den Kurfürsten von Hessen in Angelegenheiten des deutschen Bundesstaates geschrieben.

— Der König hat befohlen, Erzbüsten der vier Minister v. Brandenburg, v. Manteuffel, v. Ladenberg und Strotha anzufertigen.

— Vor Kurzem ist hier der erste Fall einer durch die neueste Gesetzgebung ermöglichten Mischehe vorgekommen. Der Disponent eines hiesigen Handelshauses, welcher der jüdischen Konfession angehört, hat sich mit der Tochter eines christlichen Einwohners in der jüdischen Reformgemeinde trauen lassen. Die Braut trat, um den Anforderungen der Reformkirche zu genügen, vor dem Trauakte zur freien Gemeinde über, ist aber demnächst zur lutherischen Kirche zurückgekehrt, während ihr Mann bei der jüdischen Reformgemeinde verblieb.

— Der Magistrat der Stadt Naumburg a. d. S. hat bei dem Ministerium des Innern angefragt, ob dasselbe einem eventuellen Antrage der dortigen städtischen Behörden auf Wiedereinführung der Mahlsteuer auf Weizen, oder, falls die theilweise Wiedereinführung unthunlich erscheinen sollte, der ganzen Mahlsteuer seine Genehmigung ertheilen würde. Als Grund dieses Antrages wird die fernere Unerträglichkeit der in Folge der Verordnung vom 4. April 1848 an Stelle der Mahlsteuer eingeführten direkten Ersatzsteuer für den Mittelstand und die ärmeren Einwohnerklassen angeführt. Uebrigens mehren sich auch von anderer Seite die Zeugnisse für die nunmehr durch die Praxis bestätigte Wahrheit, daß die damalige Aufhebung jener indirekten Steuer eine übereilte Concession war. (C. C.)

**Berlin**, 10. April. Sicherem Vernehmen nach wird in den ersten Tagen des Juli in Kassel ein Zollvereins-Kongreß zusammentreten. Vorher schon werden Sachverständige sich zu einer Vorberathung versammeln, um die Maßregeln in Erwägung zu ziehen, welche dem besonders in Norddeutschland sich immer mehr geltend machenden Bedürfniß nach Reformen in den Zoll- und Handelssachen abzuhelfen geeignet sind.

— In der gestrigen Sitzung des Schwurgerichts kam zuerst ein Antrag auf Strafmilderung zur Verhandlung. Die Wittwe Jähnsch wurde am 8. November 1848 vom Kriminalgerichte der Beleidigung Sr. Maj. des Königs und Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen für schuldig befunden und zu einer 18monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Die Beleidigungen, die sie ausgestoßen hatte, waren sehr schwere, weshalb eine so hohe Strafe erkannt wurde.

In der Sitzung vom 29. Dezember 1848 bestätigte der Appellationsgerichtshof das Erkenntniß und die Angeklagte trat am 5. Febr. 1849 ihre Strafe an. Am 12. Januar d. J. hatte ihr Vertheidiger auf Grund der inzwischen erlassenen, und mit mildern Bestimmungen für derartige Verbrechen versehenen Verordnung vom 30. Juni vorigen Jahres auf Strafmilderung eventuell auf Herabsetzung der Strafe auf den bereits erlittenen Arrest angetragen. Die Angeklagte war erschienen und ihr Defensor, Dr. Stieber, vertrat seinen Antrag auch heute. Der Staatsanwalt, Assessor v. Radeke, trat demselben entgegen und beantragte, es bei der erkannten Strafe zu belassen. Der Gerichtshof erkannte dahin, daß die Gefängnißstrafe auf den bereits verbüßten Arrest herabzusetzen und die Kosten niederzuschlagen seien. Die Angeklagte durfte sich sofort entfernen. (D. R.)

**Erfurt**, 9. April. Die Minister Graf von Brandenburg und von Manteuffel, welche gestern hier angekommen sind, sollen, wie man versichert, sich mit dem Patow'schen Antrage, der am Sonnabend im Verfassungs-Ausschuß des Staatenhauses mit 19 gegen 5 Stimmen angenommen war, zuletzt auch einverstanden erklärt haben; wir glauben jedoch, nur für den äußersten Fall. Der Antrag hat mit den übrigen Vermittelungs-Versuchen das gemein, daß er zuvor durch Annahme des Verfassungs-Entwurfs, des Wahlgesetzes und der Additionalakte die Regierungen zu binden und dadurch die Furcht zu beseitigen sucht, es könne das so sehr gewünschte Bündniß an der Revision des Entwurfs scheitern. Der vierte Punkt des Antrages ist aber, daß zugleich mit der unbedingten und vollen Zustimmung zu den Regierungs-Vorlagen auch Abänderungs-Vorschläge eingereicht werden.

Die schließliche Zustimmung der Herren Minister scheint der Antrag wohl nur dem Umstande zu verdanken, daß er die Regierungen ermächtigt, erst die mit den vereinbarten Abänderungen versehenen Urkunden zu promulgiren; aber dennoch ist auch bei diesem Antrage die Gefahr der en bloc-Annahme nicht beseitigt. Er verlangt die unveränderte Geltung der Paragraphen, über die eine anderweite Vereinbarung nicht zu Stande kommen sollte. Heißt das, bei den vielen Mängeln des Verfassungs-Entwurfs und bei den vielen Faktoren, die bei einer Aenderung gehört werden müssen, nicht gerade so viel, als daß, wenn sich die Aerzte über das beste Heilmittel nicht einigen können, dem Kranken gar nichts gegeben werden solle? Der Grundsatz, daß der alte Zustand bleibe, wenn sich die legislativen Gewalten über seine Aenderung nicht einigen können, mag in der constitutionellen Gesetzgebung gerechtfertigt sein; in der Constituirung eines Staates bei Zugrundelegung eines anerkannt mangelhaften Entwurfs bietet er dagegen sehr erhebliche Schwierigkeiten dar. — Die Bahnhofs-Partei ist in ihrer Zusammensetzung schwankend; es steht daher zu hoffen, daß der Sieg, der ihr wegen ihrer Stärke sicher schien, ihr entgehen wird, wenn die Ueberlegung immer mehr Platz greift, daß ein Bruch zwischen der Parlaments-Mehrheit und der preußischen Regierung dem Einigungswerke nur schaden kann. Wenigstens läßt sich nicht verkennen, daß auch in anderen Kreisen die Wahrheit immer mehr Anerkennung finde, daß ein Parlament nur dann von Bedeutung und Segen für das Land sein könne, wenn es mit der Regierung gehe, oder durch moralische Mittel, durch die Gewalt seiner Gründe die Regierung nöthige, mit ihm zu gehen, dagegen auf die Stimmenzahl nur geringes Gewicht lege. Die anfängliche Hoffnung, daß in der Gothaer Parthei selbst die Versöhnlichkeit größer als das Siegesgelüst sei, ist allerdings bei dem Hinblick auf die Haltung der Gothaischen Blätter gewichen; aber es ist die andere Hoffnung entstanden, die Erklärungen, welche in einer der nächsten Sitzungen von dem Minister von Manteuffel erwartet werden, möchten Man-

chen, der nur auf Bodelschwinghs Vorgang in jene Fraktion eingetreten, veranlassen, von der abstrakten Verfolgung des bisherigen Ziels abzustehen. (D. R.)

**Magdeburg**, 6. April. Nicht geringe Sensation bei der allgemein bekannten Persönlichkeit des Betheiligten macht in allen hiesigen Kreisen folgender Vorfall. Uhlich, der Gründer und erste Prediger der hiesigen freien Gemeinde, war von mehreren Hundert in Dresden zu einer freien Gemeinde zusammengetretenen Männern aufgefordert, dort in einer unter dem Vorsitze des Dresdener Stadtraths Schmidt abzuhaltenden Versammlung der freien Gemeinde am 4. März als Redner aufzutreten. Die Dresdener Kreis-Direction, welche, wie sie sagt, in Uhlich's Lehre und Auftreten nur die „bereits hinlänglich bekannten destructiven Tendenzen" der neuen Religions-Gesellschaft erblickt, hat alle sächsischen Behörden nicht blos angewiesen, den freigemeindlichen Redner, falls er sich wieder in Sachsen betreffen lasse, durch Zwangsmaßregeln fortzuweisen, sondern auch die hiesige Regierung ersucht, Uhlich von der gegen ihn gefaßten Entschließung in Kenntniß zu setzen und ihm bis auf Weiteres eine Reise-Legitimation nach Sachsen ferner nicht zu ertheilen. Die hiesige Regierung hat diesem Ansuchen sofort entsprochen und Uhlich so eben durch einen Polizei-Beamten das bezügliche Schreiben der sächsischen Kreis-Direktion zur Kenntnißnahme vorlegen lassen. (K. Z.)

**Magdeburg**, 9. April. Folgendes Gerücht beschäftigt heute die hiesige Welt angelegentlich. Gestern Abend bemerkte eine Schildwache auf den Wällen einen jungen Mann, der eifrig mit Zeichnen beschäftigt war. Aufgefordert sich zu legitimiren, weigerte er sich und wurde festgenommen. Auf der Wache erklärte er nochmals, sich weiter nicht legitimiren zu wollen, indem er angab, daß er ein Graf v. Wahlen aus Schlesien sei. Der wachthabende Offizier traute dem verlegenen Wesen des Arrestanten nicht, und schickte ihn zum Kommandanten Herrn von Steinmetz. Diesem soll der Fremde sich als ein würtembergischer Prinz, der z. Z. Rittmeister in österreichischen Diensten ist, zu erkennen gegeben haben. Er wollte erst Nachmittag hier angelangt, und da er am Abend wieder abreisen wollte, nicht erst um die Erlaubniß, die Festungswerke zu besehen, eingekommen sein. Man telegraphirte nach Berlin die Anfrage, was man mit seinem Arrestanten anfangen solle, die Antwort ist nicht bekannt geworden, jedoch sitzt der Fremde unter strenger Verwahrung auf der Citadelle. Heute hat man bei Durchsuchung seiner Papiere unter mehreren Plänen auch den von Ehrenbreitenstein gefunden. (C.Z.)

**Münster**, 6. April. Die gestrige Eidesweigerung der (kathol.) Lehrer der hiesigen Universität wurde sofort telegraphisch nach Berlin gemeldet. Noch gestern Abend kam der Bescheid zurück, die Professoren ꝛc. zu suspendiren. Dies wird die Schließung der Akademie zur Folge haben müssen.

**Hannover**, 8. April. In der heutigen Sitzung der Ersten Kammer gelangt ein Regierungsschreiben über das provisorische Bundesschiedsgericht in Erfurt zum Vortrage. Die Regierung betrachtet das Verhältniß Hannovers zu demselben als erloschen und nimmt die betreffenden Anstellungen ꝛc. zurück. Der Abg. Wachsmuth hat resignirt. Die Erste Kammer hat sich bekanntlich gegen das von der Zweiten beschlossene Bürgerwehr-Gesetz ausgesprochen. Die Zweite bleibt bei ihrem Beschlusse stehen und hat eine Conferenz zur Ausgleichung beantragt. (Const. Z.)

**Hohenzollern**, 3. April. Se. Hoheit der Fürst Anton von Hohenzollern-Sigmaringen ist vor einigen Tagen von Baden-Baden nach der Residenz Sigmaringen zurückgekehrt, um in Person den Akt der Uebergabe seiner Souverainität an die Krone Preußen vorzunehmen. Von den zur Vollziehung der Abtretung von Sr. Majestät dem Könige von Preußen ernannten Kommissarien, Freiherrn v. Stillfried-Rattonitz und Freiherrn v. Spiegel, traf der erstere bald nach der Ankunft Sr. Hoheit des Fürsten in Sigmaringen ein. Die Mission des Freiherrn v. Stillfried-Rattonitz, Königl. preußischen Vice-Ober-Ceremonienmeisters, besteht im Wesentlichen darin, verschiedene Aufträge des Königs von Preußen in Haus- und persönlichen Angelegenheiten zu überbringen, dem Akte der Uebergabe der hohenzollernschen Lande anzuwohnen und die betreffenden Protokolle mit zu vollziehen. Den ersten Theil seiner Sendung hat Freiherr v. Stillfried gestern Vormittag in einer feierlichen Audienz bei Sr. Hoheit dem Fürsten erfüllt. Der Königl. Kommissar überreichte Sr. Hoheit dem Fürsten in Gegenwart der in Galla-Uniform versammelten ersten Hof- und Regierungs-Beamten sein Beglaubigungsschreiben und hielt eine Anrede an Se. Hoheit den Fürsten, deren wichtigste Stellen wir nachstehend wiedergeben. Nachdem Freiherr v. Stillfried über den obgenannten Zweck seiner Mission sich ausgesprochen, bemerkte er, daß Se. Majestät der König durch seine Sendung nicht nur dem Wesen nach, sondern auch in der äußeren Form das den Fürsten von Hohenzollern gegebene Versprechen der Garantie der vorbehaltenen Hausgüter wiederhole, welche laut Staats-Vertrag vom 7. Dezember 1849 mit der Regierung der Fürstenthümer an die Krone Preußen nicht übergehen. Se. Majestät der König habe sich zwar zur Uebernahme der Regierung der hohenzollernschen Fürstenthümer nur nach langem Kampfe entschlossen. Ob Se. Majestät der König der schwäbischen Linie seines Hauses zugeneigt, ob er von den Gründen unterrichtet sei, weshalb ein antizipirter Erbfall, wie die Besitz-Ergreifung der hohenzollernschen Länder, überall und in allen Punkten gerechtfertigt erscheine, darüber könne bei den Fürsten von Hohenzollern ein Zweifel nie aufgestiegen sein. Nicht ohne tiefere Bedeutung habe der König dem Titel eines Grafen von Zollern vor allen Titeln den Vorzug gegeben, sobald Se. Majestät auf Reisen und im Auslande des Königstitels sich nicht bedienen wollte. Mit derselben Stammestreue und Anhänglichkeit, wie der große Markgraf Achill und der große Kurfürst, sei der König schon als Kronprinz seinen erlauchten Vettern der schwäbischen Linie bei verschiedenen Veranlassungen entgegengekommen, wie dies die Erhaltung des gemeinsamen Stammschlosses Hohenzollern, die Stiftung eines gemeinschaftlichen hohenzollernschen Haus-Archivs und die Bearbeitung der Geschichte des Gesammthauses Hohenzollern an den Tag lege. Bei der tiefgehenden historischen Kenntniß des hohenzollernschen Stammes von Seiten des Königs dürfe es nicht befremden, wenn Se. Majestät aufs Genaueste davon unterrichtet sei, aus was schon in den Zeiten vor der Ausfertigung schriftlicher Erbverträge die Thatsache unleugbar erhelle, daß zwischen den fränkischen (brandenburgischen) und schwäbischen hohenzollernschen Linien die stammverwandtschaftlichen Beziehungen beider Linien und die Erbrechte der fränkischen Linie auf die schwäbischen Hausgüter unausgesetzt aufrecht erhalten worden. Man könne behaupten, daß seit 1479 zwischen den beiden Linien Hohenzollern nie mehr ein so enges Bündniß bestanden habe, als Se. Majestät der König in den letzten Jahrzehnten herzustellen sichtbar geneigt gewesen. Dennoch habe der König lange mit sich gekämpft, ehe er sich zur Uebernahme der Herrschaft in den schwäbischen Stammländern entschlossen habe; denn Niemand ehre mehr das Eigenthum eines Andern, Niemand verabscheue mehr den Titel eines Usurpators, als Se. Majestät der König, welcher milde, treu und gerecht seinen deutschen Fürstenbrüdern hülfreich sei, ohne Dank zu begehren, und welcher auch im vorliegenden Fall zu helfen gedacht habe, ohne Herrschaft zu erwerben, oder sein Reich zu vergrößern. Der ausdrückliche Wille der Fürsten von Hohenzollern habe den König allein zum Abschluß des Staats-Vertrags vom 7. Dezember 1849 bewegen können. Dieser Vertrag sei eine deutsche That, und die deutsche Geschichte werde dieselbe verewigen. Daß sie eine zeitgemäße That gewesen, hätten zunächst die preußischen Kammern anerkannt, indem dieselben dazu ihre verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung durch einmüthige Erhebung ertheilt hätten. Des Königs Majestät habe bereits eine eiserne Mauer um die Grenzen des hohenzollernschen Landes her aufgerichtet, um der Welt zu zeigen, daß Se. Majestät gesonnen sei, das alte Stammeserbe gegen Widersacher jeglicher Art treu zu schirmen. Im Augenblicke der Besitz-Ergreifung Preußens, der Vereinigung dieser Lande mit dem größten norddeutschen Staate, wolle der König nicht minder der Welt zeigen, wie werth seine Stammes-Verwandten ihm seien, und wolle nicht nur den Fürsten von Hohenzollern Schutz und Schirm in Haus und Gütern, sondern auch die ehrenvollste Stellung im preußischen Staate für nun und immer gewähren. Der König selbst nehme neben Beibehaltung des Titels eines Grafen von Hohenzollern auch den eines Grafen von Sigmaringen und Veringen, Herrn von Haigerloch und Wöhrstein an. Freiherr von Stillfried übergab sofort Sr. Hoheit dem Fürsten Karl Anton ein Königl. Schreiben, wodurch Se. Majestät der König dem Fürsten das Prädikat „Hoheit" ertheilt, den Rang eines souverainen deutschen Bundesfürsten garantirt und die Prärogative der hochgebornen Prinzen des Königl. preußischen Hauses verleiht. Gleichzeitig mit der Uebergabe dieses Schreibens eröffnete Freiherr v. Stillfried, daß die genannte Rangverleihung auf Allerhöchsten Befehl in den preußischen Landen öffentlich bekannt gemacht werde, daß der hohenzollernsche Hausorden als preußischer Hausorden fortbestehe, und daß die Fürsten von Hohenzollern das Recht behalten, denselben in seinen bisherigen Klassen, vorbehaltlich der Bestätigung des Königs, weiter zu verleihen. Se. Hoheit der Fürst Karl Anton sprach nach diesen Eröffnungen seinen Dank für die Beweise Königl. Gnade und Gewogenheit aus, und gab seine besondere Freude darüber zu erkennen, daß Freiherr v. Stillfried Träger dieser Botschaften geworden sei. Beim Schluß der Audienz bat der Königl. Kommissar um Erlaubniß, eines weiteren Königl. Auftrages sich entledigen zu dürfen, und übergab dem anwesenden Geheimen Rath von Weckherlin, Bevollmächtigten des Fürsten bei den zu Berlin gepflogenen Abtretungs-Verhandlungen, den rothen Adlerorden zweiter Klasse. Nach dieser feierlichen Audienz war große fürstliche Tafel, wobei Se. Hoheit der Fürst das Wohl des Königs, und Freiherr v. Stillfried das Sr. Hoheit des Fürsten ausbrachte. Am Abend desselben Tages traf Freiherr v. Spiegel über Karlsruhe und Freiburg in Sigmaringen ein. Der Akt der Uebergabe des Fürstenthums Sigmaringen an Preußen ist auf Sonnabend den 6. April, die Uebergabe des Fürstenthums Hechingen auf Montag den 8. April festgesetzt. (D.-P.-A.-Z.)

**Darmstadt**, 5. April. Nach Eröffnung der heutigen Vormittagssitzung der Assisen im Prozeß Görlitz zeigte der Präsident an, er habe das versprochene zweite Schreiben von dem Herrn Hossauer in Berlin erhalten und es den Herren von Liebig und Merck mitgetheilt. Sodann ließ er den Brief verlesen, der nach der Bemerkung des Schreibers der Wahrheit zu dienen bezweckt. Der wesentliche Inhalt desselben ist folgender: Erst in den Jahren 1820 bis 1823 habe man in Paris Platina zu Geschmeiden verwendet, da man erst um diese Zeit es so weit gebracht, dieses Erz ganz beherrschen zu können. Die Aussage des Grafen werde dadurch bestätigt, während zugleich die Unwahrheit der Angaben des Heinrich Stauff dargethan scheine. Er, Hossauer, habe im Jahre 1823 aus Platina eine große Schmuckkette verfertigt. Zeuge v. Liebig, welcher mit dem Zeugen Merck vorgetreten war und mit Hossauer wegen der Fabrikate desselben für Zwecke der Chemie, besonders wegen Tiegel ꝛc. aus Platina in naher Verbindung steht, erkannte das Schreiben als echt an und erklärte nach Vortragung von Erläuterungen, daß er an dem Inhalte des Schreibens nichts zu erinnern finde. Nach der Anzeige des Präsidenten soll dem Hrn. Hossauer ein Danksagungsschreiben des Assisenhofes zugehen. Dr. med. Haumann wird vorgerufen, um auf Antrag des Staatsanwalts Wahrnehmungen an den Händen und Armen der Leiche der Gräfin von Görlitz zu erläutern und zu erklären. Hierauf setzt der Staatsprokurator seine unterbrochene Rede zur Begründung der Anklage fort. Gestern habe er dargethan, daß die Gräfin von Görlitz das Opfer einer Gewaltthat geworden; jetzt wolle er nachweisen, wer der Schuldige sei. Diese Rede füllte den übrigen Theil der Vormittagssitzung aus. Wer war an jenem verhängnißvollen Tage des 13. Juni 1847, von 4 bis 5½ Uhr Nachmittags mit der Gräfin allein im Hause? Johann Stauff. Wer war am Abend von 7½ bis 8½ Uhr wieder allein mit dieser Frau im Hause? Johann Stauff. Abwesend war der Graf von Görlitz, Schiller und Schämbs. Wer hätte wahrnehmen müssen, was in den vorbezeichneten beiden Zeiträumen im Hause geschehen konnte? Johann Stauff. Dieser habe auf die ihm gestellten Fragen ausgesagt, er habe nichts gesehen. Dies sei schon an sich eine Aufforderung, in das Innere dieses jungen Mannes einen Blick zu verstatten. Seine Zeugnisse lauteten günstig. Aber sein Charakter? Heuchelei, Frömmelei, kriechendes Wesen, Lügenhaftigkeit und Meisterschaft in derselben mit Hülfe geistiger Kräfte des Begabten; so die Zeugnisse des Schullehrers, der von ihm so belogen worden, daß ihm, dem Lehrer, zuweilen der Verstand stille gestanden. Belügung Schillers, Entwendung des Natron zum Schaden seines Dienstherrn Harst, um es einem Anderen mitzutheilen. Der Umstand, daß selbst seine Geliebte sich äußerte, sie habe seine Frömmelei auffallend gefunden. Verleugnung des Bildes derselben vor der Gräfin, Unterschlagung der Briefe der Letzteren an die Kaffenberger. Johann Stauffs Lebenswandel: nächtliches Verlassen der Kaserne, Untreue gegen seine Geliebte, Eitelkeit, die ihn in Schulden gestürzt, so daß er bei seiner Geliebten Geld geborgt, Verkauf der auf Kredit erhaltenen Uhr, Verdacht, den Brief der Gräfin von Görlitz an den Pfarrer in Watzenborn mit dessen Geldinhalt zu frommem Zweck (fünf

Gulden) unterschlagen zu haben. Nach diesem Einblick Uebergang zur Untersuchung des Zweckes der That. Welchen Grund hatte die Anwesenheit des Heinrich Stauff in Darmstadt im Februar 1847? Antwort: Berathung, wie die Geldmittel zu beschaffen seien, welche die beabsichtigte Auswanderung nach Nord-Amerika ermöglichten (Johann Stauff habe selbst angegeben, daß der Erlös aus dem ihm von dem Grafen Geschenkten dazu dienen sollte), also entschiedene Absicht, diese Mittel zu erlangen, wenn selbst in unerlaubter Weise. Gewinnsucht ist bekanntlich die Hauptquelle des Verbrechens. Hier konnte der Weg zum Besitz nur über die Leiche der Herrin führen. Brandstiftung war das Mittel, die That zu verdecken. Hindeutung auf solche Erscheinungen: die That des Ramcke zu Halstenbeck in Holstein, die vor Jahren so vielfach besprochen worden; das Verbrechen der Katharina Hildebrand zu Dietz im Herzogthum Nassau, die ihren Vater ermordet und dann die Bettlade angezündet, worin jene Leiche gelegen; die Brandstiftung der Katharina Meyer in Augsburg, welche den Leichnam der von ihr getödteten Frau auf einen Haufen Späne legte und diese anzündete, damit die Spur der That durch das Feuer vertilgt werde; die That jenes Gensdarmen in Lorsch der gleichfalls im Begriff gestanden, sie auf solche Art zu verdecken. Winke: der bekannte Umstand, daß die Gräfin von Görlitz einmal einschlief und das Licht den Caunitz ergriff und sie sich ein anderesmal die Haube verbrannte; jene auffallende, von der Kaffenberger bekundete Aeußerung Johann Stauffs: „er wünsche, daß die Gräfin mit allen ihren Kostbarkeiten verbrenne;“ seine Lektüre: Die Geheimnisse von Paris ꝛc.; seine Geldverlegenheiten; seine Kenntniß von dem Inhalt des Sekretairs. Ferner warf der Staatsanwalt die Frage auf, ob ein Anderer als Johannes Stauff die That habe begehen können, und verneinte sie. Ein Anderer hätte nicht wissen können, daß fast alle Bewohner des Hauses sich entfernt; auch sei, da alles verschlossen war, kein Versteck möglich gewesen, und hätte es einer genauen Oertlichkeitskenntniß bedurft. Gegen den Hauptangeklagten spreche die Unterschlagung der Briefe der Gräfin von Görlitz an die Kaffenberger, wodurch er letztere vom Kommen abgehalten, und der Umstand, daß er den Kammerdiener Schiller in der Voraussetzung, daß derselbe spät zurückkehren werde, zum Ausgehen angespornt habe. Auch dessen Weggehen habe er gewußt, daß er mit der Gräfin allein im Hause sei; dem ungeachtet leugne er, daß ihm bekannt gewesen, daß die Köchin Haubach schon das Haus verlassen. Da er nun auch habe erwarten können, daß der Kutscher Schämbs nicht in das gräfliche Haus komme, so habe er annehmen können, nicht gestört zu werden; dennoch sei um 3¼ Uhr die Frau Schiller gekommen und habe den Diener der Gräfin nicht auf seinem Posten, als Wächter des Hauses, nicht in seiner Stube gefunden; erst nachdem sie einige Minuten in letzterer verweilt, sei Johann Stauff die Lauftreppe herunter gekommen, eine Schürze vorgebunden, in Hemdsärmeln und ein Tuch in der Hand; sein Blick sei fürchterlich gewesen, wie sie einen solchen noch nie wahrgenommen. Sie habe gleich bemerkt, daß sie ihm ungelegen komme, und sich deshalb beeilt, wegzugehen. Wo war aber der Diener, als die Zeugin Schiller ins Haus kam? Antwort: Eben hatte er die That begangen, die nur weniger Minuten bedurfte, wie die Gerichtsärzte bezeugt. Sprechende Momente sind noch die Verspätung seines Weggehens, um den Grafen vom Hofe abzuholen; das Verschließen der hinteren Thür; die Angabe, die Gräfin nach 5 Uhr noch gesprochen zu haben und das darüber niedergeschriebene Selbstzeugniß, das die Absicht zu täuschen verräth; der Umstand, daß während seiner Abwesenheit Niemand in das Haus kommen konnte, weil die Hinterthür verschlossen war; das Schellen bei der Rückkehr mit dem Grafen, ein Zeichen der Verwirrung, vermehrt durch den Gedanken, die Gräfin werde nun aufgesucht werden; die von außen beobachteten Erscheinungen, der Rauch aus dem Schornstein und die Flamme im Kabinet, wovon der Angeklagte nichts wissen will; sein Bemühen, die Stunde von 7½ bis 8½ Uhr, in der er zum zweiten Male allein geblieben, auf eine viel kürzere Zeit zu reduziren; das Fehlen der Schlüssel; das Verschwinden der vielen Schächtelchen mit Zündhölzchen; die Verweisung des Grafen auf das Bügelzimmer, worin sich die Gräfin befinde, um denselben von weiteren Nachforschungen abzuhalten; die ihm widersprechende Aussage des Schlossers Borasch; der Umstand, daß sich der Angeklagte gleich nach dem Auffinden der Leiche, deren furchtbarer Anblick ihn tief habe ergreifen müssen, nicht mehr habe sehen lassen; daß ihn die Zeugin Schiller in dem Zustand größter Schwäche gefunden, während er durch sein späteres gefälliges Benehmen gegen diese Zeugin sie zu gewinnen sich bemüht habe; das Schwitzen, der „Angstschweiß“ in der Schreckensnacht (der Staatsanwalt zeigt auf gleiche Fälle, z. B. auf das Schwitzen Hamachers im Prozeß Fonk und ganz neuerdings auf dieses Zeichen der Angst bei dem einen Mörder des Professors Schwarz in München); der Widerwille des Angeklagten, die Leiche der Gräfin zu sehen. (Der Staats-Anwalt berührt hierbei den Gebrauch, den des Mords Verdächtigen zur Leiche zu führen, um auf sein Gemüth einzuwirken.) Als der Staats-Prokurator hierbei die Bemerkung hervorhebt, der Angeklagte, ein Heuchler, sei der Leiche gefolgt und habe das Grab geschmückt, und hinzugefügt, daß, wenn man gleich Anfangs kräftig eingeschritten, ein Geständniß zu hoffen gewesen wäre, lächelte Joh. Stauff. Der Staatsanwalt bemerkt dieses Lächeln und zeigt auf die dadurch sich bietende neue Stütze der Anklage hin. Der öffentliche Ankläger führt in der Nachmittagssitzung in Darlegung der Beweise der Schuld des Johann Stauff fort. Dem Angeklagten ist es in der ersten Zeit nach dem Ableben der Gräfin von Görlitz unheimlich; er sucht Geselligkeit, veranlaßt, daß Schneider Traugott ins Haus genommen wird, und hält sich einen Hund als Gesellschafter. Als fernere Schuldbeweise bieten sich die letzthin mitgetheilte Skriptur: „Heute erwachte sie ꝛc.“; die Vorlesung eines Gebets; der neulich mitgetheilte Aufsatz: „Heute sprach ich ꝛc.“ um für den entsprechenden Fall dem Gedächtniß zu Hülfe zu kommen; der gleich am folgenden Tage hervorgetretene Gedanke, den Dienst im gräflichen Hause zu verlassen; des Angeklagten Lamentiren an diesem Tage zu Ohren der Polizeisoldaten und die Verlegenheit (Saugen an den Fingern) bei der Frage, wie die Gräfin umgekommen sei. Der Staatsanwalt wendet sich zu einer andern Gruppe Erkenntnißgründe: Das Auffinden von Gegenständen bei dem Vater Joh. Stauffs, die von dem Grafen von Görlitz und zum großen Theil auch von weiblichen Zeugen als Besitzthümer der Gräfin von Görlitz erkannt werden. Der Sohn Johann Stauff habe behauptet, er sei in den rechtmäßigen Besitz derselben gekommen, daher Untersuchung der Frage, ob diese Angabe richtig stehe? Der Staatsanwalt erörtert sehr ausführlich obige Frage, und kommt zu dem Ergebniß, daß sie zu verneinen sei. Wenn also das Vorbemerkte unrechtmäßiger Besitz war, wodurch wurde es erworben? Durch Diebstahl? Nein! Bei der Sorgfalt und Wachsamkeit der Gräfin habe sie nicht bestohlen werden können, und in jener Nacht sei der Angeklagte nicht in das Wohnzimmer gekommen. Es bieten sich also genügende Hindeutungen, daß Raubmord das Mittel des Erwerbes gewesen. Wende man ein, daß die That nur geringe Früchte getragen, so sei zu entgegnen, daß es nicht auf den Erfolg ankomme; von jener Kassette mit ihrem reichen Inhalt an Pretiosen habe der Angeklagte nichts gewußt, oder er habe es für klug gehalten, seine Hand nicht danach auszustrecken, auch könne es an der nöthigen Zeit zur genauen Durchsuchung gefehlt haben; übrigens habe das Vermißte einen Werth von 520, wenigstens von 420 Gulden. Bedürfe es noch eines Beweises, so spreche der Vergiftungsversuch, der bezeugt erscheine durch den Auftrag, Grünspan zu kaufen, durch dessen Besitz, durch das Auffinden in der Sauce, durch die Aussage der Köchin Eyrich, für die Schuld. Als bedeutsam erscheine die Angabe des Angeklagten, daß ihm die giftige Eigenschaft des Grünspans unbekannt gewesen, während schon die Vernehmung seines früheren Schullehrers ihn Lügen strafe. Welches konnte der Zweck der Absicht sein, den Grafen zu tödten? Der Angeklagte sei schon von der Verhaftung seines Vaters unterrichtet gewesen und habe Grund gehabt, anzunehmen, daß ihm selbst eine Vernehmung bevorstehe; der Untersuchungsrichter habe sein Erscheinen angemeldet; es habe gegolten, zu verhindern, daß der Graf das bei dem Vater des Angeklagten Gefundene als Besitzthum seiner Gattin erkenne. Hinzugetreten sei die Betrachtung, der Graf sei mit dem Verdacht belastet, er trage Schuld an dem Tode der Gräfin und werde mit dem Herzog von Praslin verglichen. Um nun volle Uebereinstimmung herbeizuführen, fehle nur noch die Selbstvergiftung, sterbe der Graf an Gift, so werde an letzteren geglaubt. Hier waltet enge Verknüpfung mit dem vorausgegangenen Morde der Gräfin. Der Staatsanwalt deutet noch darauf, daß 1817 die inzwischen aufgehobene Todesstrafe noch zu den Strafarten gehört habe, und erachtet die Anklage auf Raubmord, Brandstiftung und Versuch des Giftmordes als begründet. Indem er noch kurz bei der Anklage gegen Heinrich und Jakob Stauff verweilte, spricht er die Erwartung aus, die Geschwornen würden den gerechten Wahrspruch finden, dem man mit gespannter Erwartung entgegensehe. Morgen Vormittag wird Advokat Emmerling, als Vertheidiger des Johann Stauff, sprechen. (O. P. A. Z.)

**Mainz**, 8. April. Der frühere Abgeordnete Mohr wurde heute von der Jury freigesprochen.

**Flensburg**, 7. April. In der verflossenen Nacht haben die Schweden bei einer Rekognoscirung die Demarkationslinie um mehr als eine Meile überschritten. Eine Abtheilung Infanterie, von Husaren begleitet, brach um Mitternacht aus dem Rothen Thore nach Süden auf, marschirte längs der schleswiger Chaussee bis zum Dorfe Frörup und bog hier auf einem Seitenwege nach Wanderup ab, von wo sie diesen Morgen auf der Husumer Chaussee wieder nach Flensburg zurückkehrte.

**Aus Apenrade**, vom 7. April wird gemeldet: Von dem hier und in Gravenstein stationirten schwedischen Ostgotha-Bataillon haben zwei Kompagnieen plötzlich Befehl erhalten, am morgenden Tage nach Flensburg zu marschiren, woselbst alsdann die sämmtlichen schwedischen Truppen, mit Ausnahme von zwei Kompagnieen, konzentrirt sein werden. Nach dem Grunde dieser Maßregel forscht man vergebens.

## Oesterreich.

**Wien**, 8. April. Wir erhalten durch die ungarischen offiziellen Blätter neuerdings ein und vierzig kriegsrechtliche Verurtheilungen. Dieselben häufen sich seit einigen Tagen derart, daß wir nur mit Mühe Raum gewinnen können, dieselben auch nur in gedrängtester Kürze mitzutheilen. Wir heben nur die zwei bekannteren Persönlichkeiten Herrmann Görgey und Anton Perczel hervor, von denen der Erstere — zum Tode durch Pulver und Blei verurtheilt — zu 16jährigem Festungsarrest begnadigt, die über Letzteren verhängte Arreststrafe von 12 auf 10 Jahre gemildert wurde. (C. Z.)

Aus Triest ist der Breslauer Ztg. folgende telegraphische Depesche zugegangen:

**Athen**, 2. April. Alle Konferenzen sind fruchtlos. König Otto ist unbeugsam. Gerüchte von einer Minister-Krisis verbreiten sich. Dem Verwaltungs-Personale stehen bedeutende Aenderungen bevor. Der Zustand des Landes wird bedenklich. In Korinth hausen Banden von Uebelthätern.

## Schweiz.

**Genf**, 2. April. Der Gr. Rath hat mit 22 gegen 16 Stimmen den Antrag, Hrn. General Dufour als gewesenem Kantons-Ingenieur eine Pension von 2000 Fr. zu bewilligen, verworfen.

**Genf**, 2. April. Während das Schweizervolk allerwärts sich dazu anschickt, die auswärtigen Wühler abzuschütteln, ist Herr Galeer in seiner Zeitschrift Völkerbund naiv genug, die Tendenz seines Blattes wörtlich dahin auszusprechen: „Die Schweiz den Mächten — Despoten — gegenüber zu kompromittiren und eben dadurch bei der Revolution zu akkreditiren, ist jetzt der höchste Staatszweck, zu dem wir durch diese Zeitschrift nach Kräften beizutragen streben.“ (Bas. Ztg.)

## Frankreich.

**Paris**, 7. April. Die wichtigste der heute eintreffenden Nachrichten ist die **Abreise des Papstes aus Portici**, welche der Contre-Admiral Tréhouart der französischen Regierung in folgender Depesche meldet:

„Civitavecchia, 5. April. Ich erhalte so eben die Nachricht, daß der Papst gestern ein Uhr Abends von Portici abgereist ist, um sich, in kleinen Tagereisen, nach Caserta und von da nach Rom zu begeben.“ (C. Z.)

**Paris**, 7. April, Abends 8 Uhr. Der Präsident der Republik hat heute den landwirthschaftlichen Congreß eröffnet; er war von einer ansehnlichen bewaffneten Macht begleitet.

Conservadeur wurde zum Obersten der 11. Legion der Pariser Nationalgarde ernannt.

Der „Napoleon“ erklärt die Gerüchte von Beleidigungen, welche der Präsident in der Vorstadt St. Antoine erlitten haben soll, für falsch.

Herr Persigny ist in Paris angekommen.

Girardin läßt zum Gedächtnisse der gestrigen Rede Victor Hugo's Medaillen prägen.

Heute fanden in allen Bezirken Wahlen zur neuen Zusammensetzung des socialistischen Wahlcomite's Statt.

## Italien.

**Turin**, 2. April. Der König von Sardinien hat dem Geistlichen Charvaz, einst Bischof von Pignerolles, früher Erzieher der Kinder Karl Albert's, den Auftrag ertheilt, sich nach Rom zu begeben, um vom Papste die Zustimmung zum Gesetze Siccardi zu erwirken. Derselbe ist bereits nach Portici abgereist. Die Diskussion über dies Gesetz, im Senat auf Dienstag festgesetzt, soll daher vertagt werden. (Fr. B.)

## Spanien.

**Madrid**, 28. März. Der König der Belgier und sein Schwiegervater Ludwig Philipp haben das hiesige Kabinet in sehr nachdrücklichen Vorstellungen zu einer schleunigen Wiederaussöhnung mit England aufgefordert, bevor die Sache eine ernste Wendung nimmt. König Leopold erklärt, seine jetzige Vermittelung würde die letzte sein, und Ludwig Philipp soll der Königin Christine dringend gerathen haben, ihren Einfluß gegen den gewisser obscurer Parvenus geltend zu machen, die in der Hoffnung auf französische Hülfe Lord Palmerston bis zum Aeußersten trotzen wollen, und sollte es bis zu einer zweiten Auflage der griechischen Blokade kommen. Lord Palmerston besteht auf seinem Verlangen, daß das spanische Kabinet sein Bedauern über die unmanierliche Wegweisung des englischen Gesandten (Bulwer) ausspreche.

— Der Priester-Einfluß wird immer mächtiger. Es scheint gewiß, daß die Klöster in Spanien wieder hergestellt werden; 2000 Klosternonnen, 100 Mönchsklöster und Gütererwerbungsrecht für geistliche Corporationen, — ohne diese Zugeständnisse verweigert der Papst den Abschluß eines Concordats mit der Regierung Isabella's II. In die Provinzen sind bereits Befehle zur Einstellung des Verkaufs von Nationalgütern abgegangen, und die noch nicht verkauften Gebäude sollen den Bischöfen zur Verfügung gestellt werden.

## Großbritannien.

**London**, 4. April. Seit Jahren hat der Admiral Sir C. Napier das, was er als grobe Mißbräuche in der Verwaltung des englischen Seewesens ansah, schonungslos angegriffen. Im vorigen Jahre wählte er den Weg, seine Ansichten in einem Tagesblatte auszusprechen. Eine Reihe von Briefen, die nutzlose Geldverschleuderung bei den Schiffbauten, die ungenügende Inspektion, die mangelhafte Zusammensetzung der Admiralitäts-Behörden ꝛc. betreffend, erschien in der Times. Diese freimüthige Aufdeckung der Schäden des englischen Marinewesens zog dem Admiral einen Verweis des ersten Lords der Admiralität, Sir Francis Baring, zu. Dieser schrieb ihm nämlich, er (Sir C. Napier) habe den im Seedienst Angestellten ein höchst unglückliches Beispiel gegeben durch die Angriffe, welche er bei seinem Range und in seiner Stellung in Zeitungen gegen die Männer gerichtet habe, denen von Ihrer Maj. die Verwaltung des Seewesens anvertraut sei. „Ich fühle mich verpflichtet, dies zu sagen," heißt es in dem betreffenden Schreiben, „und sage es mit großem Bedauern, da ich eine hohe Meinung von Ihrem dienstlichen Charakter habe und nie in Ihre Diskretion Zweifel setze." Diese Vorwürfe nahm Napier nicht ruhig hin, sondern bemühte sich nach Kräften, einen Widerruf derselben zu erlangen, indem er sich brieflich zuerst an Sir Francis Baring, dann an andere Beamte der Admiralität und zuletzt an Lord John Russel wandte. Es war jedoch Alles vergebens. In einem ziemlich lakonischen Schreiben vom 25. Januar 1850 erklärte der Premier-Minister, daß er sich der glänzenden Leistungen des Admirals vom Jahre 1840 an der syrischen Küste stets erinnern werde, daß er jedoch jenes Urtheil über seine Indiscretion theile. Dem Admiral blieb nun nichts weiter übrig, als an die öffentliche Meinung zu appelliren, und dies hat er gethan, indem er die auf seine Beschwerden bezügliche Correspondenz in der heutigen Nummer der Times vollständig veröffentlicht hat. Außer den bereits erwähnten Punkten beklagt er sich auch über Zurücksetzung, welche er als Folge der freimüthigen Darlegung seiner Meinungen ansieht. Ein schlechtes Beispiel, behauptet er, könne er nicht gegeben haben, da früher vielfach sowohl Civil- wie Militairpersonen sich in Zeitungen und Pamphlets über den Zustand der sie zunächst angehenden Verwaltungszweigen ausgesprochen und dadurch viel Gutes gestiftet hätten. Einige derselben seien deshalb von ihren Stellen entfernt worden, Anderen sei nichts geschehen. Im Parlamente habe er (Sir C. Napier) seine Ansichten über die Schlechtigkeit des gegenwärtigen Systems beständig ausgesprochen und würde es jetzt ebenfalls thun, wenn er einen Sitz im Parlament hätte. Ob aber ein Seeoffizier seine Ansichten im Parlamente oder in einer Zeitung äußere, bleibe sich ganz gleich, da die Parlaments-Reden ebenfalls durch die Zeitungen veröffentlicht würden. Wollte man nun aber gar die Doktrin gelten lassen, daß es unpassend sei, wenn ein See-Offizier die Maßregeln von Männern angreife, denen Ihre Majestät die Verwaltung des Seewesens anvertraut habe, um wie viel mehr unpassend müsse es dann sein, die Maßregeln von Männern anzugreifen, denen Ihre Majestät die Verwaltung des Landes anvertraut habe! Der Admiral beruft sich sodann auf seine lange und ehrenvolle dienstliche Laufbahn. „Wenn Sie," schreibt er an Sir F. Baring, „die Berichte der Admiralität untersuchen, so werden Sie keinen Beweis von Mangel an Discretion während meiner ganzen dienstlichen Laufbahn finden, die, wie ich mit Stolz sagen kann, den Vergleich mit der eines jeden Offiziers aushält. Keiner hat mehr Narben und weniger Gunst aufzuweisen, als ich." Die Times widmet der Sache Sir C. Napiers einen leitenden Artikel und findet den ihm wegen Veröffentlichung seiner Ansichten von der Admiralität ertheilten Verweis durchaus unverdient. „Es handelt sich," sagt die Times, „um die besonderen Pflichten eines Engländers in der Stellung Sir Charles Napiers, nämlich darum, ob es einem See-Offizier nicht gestattet sein soll, die Verwaltung des Seewesens einer Prüfung zu unterwerfen, einem Offizier der Landmacht, über das Heerbudget seine Bemerkungen zu machen, einem Colonial-Beamten, sich über die Colonieen auszusprechen, ꝛc. Daß es Fälle giebt, in welchen die Natur der Sache unbedingtes Schweigen erheischt, läßt sich nicht läugnen; diese Fälle lassen sich aber ganz bestimmt abgränzen. Es kann natürlich nicht gestattet werden, daß ein Offizier im aktiven Dienste auf die Stimmung seiner Untergebenen ungünstig einwirkt, den Feind ermuthigt und die Wahrscheinlichkeit des Erfolges dadurch vermindert, daß er das Verhalten seiner Vorgesetzten oder Kameraden kritisirt oder angreift, so tadelnswerth es auch sein mag. Es war unrecht von Sir John Moores Offizieren, die Taktik ihres Führers in der Weise zu besprechen, wie sie es thaten. Es war indiskret von Seiten vieler ausgezeichneten Politiker, die Maßregeln der Regierung während desselben Krieges anzugreifen, und um von unserem eigenen Handwerk zu sprechen, so war es indiscret von den englischen Journalen, Nachrichten zu veröffentlichen, aus denen Napoleon für sein Verhalten so großen Nutzen zog. Alles dies hilft aber der Admiralität nichts gegen Sir C. Napier."

— „Times" werden nicht müde, die preußische Politik „abenteuerlich, fanatisch und gefährlich" zu finden, und stoßen wieder sehr heftig in die Kriegstrompete. Das aristokratische, antirevolutionaire Blatt, welches sich namentlich über die Anleihe von 18 Mill. gar nicht beruhigen kann, läßt sich herbei, an „das Volk" zu appelliren; dieses Volk solle das Gouvernement „nöthigen", von jener verderblichen Politik abzustehen. Welche Art von Nöthigung hiermit gemeint ist, bleibt im Dunkeln.

**London**, 5. April. Gestern hat die Vermählung des Fräulein Marie Bunsen, Tochter des Preußischen Gesandten, mit Hrn. J. B. Harford stattgefunden.

— Am 17. wird der Felix unter Kommando des Kapitain John Roß nach der Eisregion gehen, um Sir J. Franklin aufzusuchen. Der einzuschlagende Weg ist von dem, welchen die bald nachfolgende Expedition unter Austins Befehl nehmen wird, verschieden.

— Außer der Adelaide sind bei dem Sturm am Sonnabend noch eine große Menge anderer Schiffe an unseren Küsten gestrandet. Sämmtliche 206 Personen, welche sich auf der Adelaide befanden, sind umgekommen.

## Griechenland.

**Athen**, 26. März. Aus Vrachori wird unterm 16. März geschrieben: In Vitini und in Groß-Tournawo (in Epirus) knüpften drei Turken zwei hohe und eine große Anzahl niedere griechische Geistliche auf. Ueber den Grund hiervon keine Andeutung. In Folge der Gefangenschaft der griechischen Kriegsschiffe, deren fast einzige Aufgabe früher die Verfolgung der Seeräuber war, hören wir von mehreren Seiten des Archipelagus, daß die Seeräuberei auf eine erschreckende Weise zunehme. Aus Cephalonien erfahren wir, daß die Wahlen zur Deputirtenkammer drei Tage hindurch mit der größten Ruhe vor sich gegangen sind. Die Wahl fiel nur auf Männer, welche wegen ihrer nationalen Gesinnungen, — d. h. wegen ihres Wunsches, die jonischen Inseln mit Griechenland zu vereinigen, in Korfu gefangen sitzen oder als Verbannte in Griechenland leben. Die Zahl der Gewählten beträgt vierzehn, die sich durch Bildung und Besitzthum auszeichnen. Als das Resultat auf der Insel bekannt war, strömte das Volk in die Stadt und erging sich in stürmischen Beifallsbezeugungen. Auf der Insel Zante sind die Wahlen in demselben Sinn ausgefallen. (A. Z.)

## Türkei.

**Konstantinopel**, 19. März. Am 15. des Monats Moharrem faßte der Diwan in Gegenwart des Sultans einen Beschluß, den man als ein Lebensverlängerungsmittel für das siechende Reich betrachten könnte und als ein Radicalmittel zur Hebung der tiefen Krebsschäden der türkischen Administration, wenn, was beschlossen wurde, auch wirklich zur Ausführung käme. Der Bestechung, Erpressung und Verschleuderung der öffentlichen Gelder soll Einhalt gethan werden. Der Sultan schwor es beim Propheten, und alle Minister und übrigen hohen Würdenträger, die anwesend waren, legten darauf ebenfalls auf den Koran den Eid ab, daß sie hierin den Befehlen des Padischah nachkommen wollten. Allen übrigen Staatsbeamten wird man einen ähnlichen Eid abnehmen. Die Sache hat indeß ihre besondere Schwierigkeit, da Gastfreundschaft und eben so Freigebigkeit im Orient uralte Sitte ist, und man daher Geschenke geben und nehmen nicht absolut verbieten konnte. Die Regierung erließ daher eine Verordnung über erlaubte und verbotene Geschenke. Ausdrücklich verboten ist künftig als Geschenke zu geben oder zu nehmen: Gegenstände von Gold, Silber oder Diamanten, Pfeifenspitzen, Shawls, Pelze oder andere werthvolle Stoffe, Pferde, männliche oder weibliche Sklaven, Mundvorräthe, Holz und Kohlen. Wer die bezeichneten Gegenstände schenkt, ist des Versuchs der Bestechung schuldig. Erlaubt ist aber als Geschenk zu geben: Melonen, Trauben, Wassermelonen und andere Früchte, Blumen, Confitüren, süße und saure Milch, frische Butter, Lämmer, Wildpret, Fische, Geflügel, Eier; alles dies jedoch in mäßiger Quantität, Butter z. B. bis zu 5 Oka — 1 Oka (2½ Pfd.) — Wassermelonen, Lämmer, Geflügel, Wildpret 5 oder 6 Oka, Syrupe oder Confitüren 5 oder 6 Gläser, Eier höchstens 50 Stück. Wer mehr giebt, will bestechen. Davon ausgenommen sind aber die Geschenke, die sich Verwandte und Freunde machen, so wie die Geschenke, welche nach altem Brauch die Bewohner von Mekka und Medina jährlich ihren Bekannten senden, und was sie dafür zurückempfangen. Auch ist erlaubt, als Geschenk anzunehmen: Datteln, Rosenkränze, Aloe und Sanderholz, womit gewöhnlich die Mekka-Pilger bei ihrer Rückkehr ihre Freunde beschenken. Shawls und andere werthvolle Stoffe dagegen, die auch von Mekka gebracht werden, sind verboten, als Geschenk zu geben. Erlaubt ist ferner, einem Gönner ein Sonnet (soll wohl heißen ein Ghasel) oder irgend ein anderes Gedicht zu überreichen und dafür ein Geschenk anzunehmen. Eben so können Höherstehende die Treue von Personen niederern Ranges mit werthvollen Tabacksdosen, Shawls und anderen kostbaren Stoffen belohnen. Wer aber Dienern von Mächtigeren solche Geschenke macht, um dadurch deren Protection zu gewinnen, ist der Bestechung schuldig. Auch im Privatleben wird Sparsamkeit anempfohlen. Bei Hochzeiten soll man Stoffe von dauerndem Werthe schenken. Väter sollen die Hochzeitskammer ihrer Töchter mit Shawls und gestickten Tüchern ausstatten, wie vor Alters, und nicht mit Flor und Bändern, wie jetzt geschieht. Der Großherr selbst hat bereits seitdem einen Beweis von Sparsamkeit gegeben. Bei der vor fünf Tagen erfolgten Geburt einer Tochter wurden die sonst üblichen, drei Tage dauernden Geschützsalven unterlassen. (A. Z.)

## Vermischte Nachrichten.

**Stralsund**, 7. April. Die Erdarbeiten auf dem Dänholm, wo für die Kanonenboote ein Hafen angelegt wird, schreiten in diesem Jahre rüstig vorwärts. Es sind, wie es heißt, für denselben 150,000 Thlr. bewilligt.

Hierbei ein Provinzial-Anzeiger.

Pränumerations-Preis für Nicht-Abonnenten der Zeitung pro Monat 1½ sgr.; frei in's Haus: 2½ sgr.

# Provinzial-Anzeiger.

Insertionspreis 6 pf. für die dreispalt. Petitzeile. Erscheint täglich, excl. der Sonn- und Festtage, Vormittags 11 Uhr.

## Beilage zur Königlich privilegirten Stettinischen Zeitung.

No. 84. Donnerstag, den 11. April. 1850.

Ausgabestellen: bei dem Destillateur Radtke, Bollenstraße No. 695, bei Louis Sahlfeldt, Oberwiek.

### Einpassirte Fremde.

Den 9. April.

Hotel de Prusse. Kaufleute Kupfer aus Berlin, Lomax aus Königsberg; Schiffskapitain Mielordt aus Danzig, Bartels aus Stralsund; Fabrikant Müller aus Magdeburg; Rittmeister a. D. Blümcke aus Mühlhagen; Frau Oberamtmann Schönermark aus Ressin; Gutsbesitzer Heydemann aus Stretensee; Superintendent Wellmann aus Poseritz; Amtsrath Kühne aus Berlin; Partikulier Rossow aus Stralsund; Consul und Kommerzienrath v. Bartels aus Köln.

Drei Kronen. Oekonom Logemann aus Ueckeritz; Gutsbesitzer Karbe aus Blanckenburg, Lemcke aus Gr. Dratow, Holz aus Falkenberg; Rentier Schulz, Kaufleute Wolff, Seydel aus Berlin, Neufeldt aus Posen, Albicius aus Frankfurt a. O., Otto aus Görlitz, Schmidt aus Magdeburg; Prediger Steinmetz aus Neubrandenburg; Konditor Decoumain a. Königsberg i. Pr..

Hotel du Nord. Kaufleute Demrath aus Elberfeld, Edelhoff aus Remscheid, Urbach aus Inowraclaw; Madame Thielecke aus Buslar.

Hartwigs Hotel. Kaufleute Neumann aus Treptow, Freese aus Wollin, Fasch aus Berlin; Unteroffizier Zierold aus Baden.

Fürst Blücher. Kaufleute Schock a. Cöslin, Sumpf aus Bromberg; Benjamin aus Stargard.

### Innere Mission.

Heute Abend öffentlicher Vortrag in der Aula des Gymnasiums vom Predigtamts-Candidat Schwencker.

### Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Frequenz in der Woche vom 31. März bis incl. 6. April 1850 auf der Haupt-Bahn: 5358 Personen.

### Auktionen.

Es sollen am 13ten April c., Vormittags 11 Uhr, auf dem Exercierplatze vor dem Berliner Thore zwei gesunde tüchtige Wagenpferde, eine Chaise, zwei Baumwagen, ein Handwagen, Pferdegeschirre und Stall-Utensilien versteigert werden.

Reisler.

### Verkäufe unbeweglicher Sachen.

☞ Meine in Warsow, ¾ Meilen von Stettin belegene Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen und vier Stampfen, nebst den dazu gehörigen Gebäuden und über 30 Morgen guten Acker bin ich willens, unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen.

Rudolph.

### Verpachtungen.

Auf dem adelichen Hofe zu Coblenz soll die daselbst befindliche Roßmühle, mit Mahlgang und Stampfen versehen, mit Haus, Scheune, Stall, Garten, Land, Wiese und Hütung an einen kautionsfähigen Pächter sofort aus freier Hand verpachtet werden. Auch ist damit eine Bäckeret verbunden.

Ebenso stehen daselbst zwei große Fettschweine zum Verkauf.

v. Eickstedt.

### Anzeigen vermischten Inhalts.

**Geschäfts-Verlegung.**

**Mein Papier- & Cigarren-Geschäft**

**en gros & en detail**

ist jetzt

**nur Schulzenstraße No. 338,**

im Hause des Herrn Ferd. de la Barre.

**S. J. Saalfeld.**

### Bekanntmachung.

Zufolge Abschnitt IV. §. 38 des Statuts der Neuen Stettiner Zucker-Siederei laden wir die Herren Aktionaire zur 16ten General-Versammlung am 15ten April d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale des Instituts hiermit ergebenst ein.

Zugleich machen wir auf die Vorschriften Abschnitt IV. §. 41 und 43 aufmerksam, wonach Ausbleibende nur durch Aktionaire vertreten werden können, die sich durch schriftliche Vollmacht zu legitimiren haben, und daß die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen entscheidet.

Stettin, den 27sten März 1850.

Das Comité
der Neuen Stettiner Zucker-Siederei.
Simon. A. Silling. Fraissinet. Theune. Görlitz.

### Bekanntmachung.

Die geehrten Herren Aktionairs der Stettiner Dampfbugsirboot-Rhederei werden hiermit zu der auf Donnerstag den 25sten April, Vormittags 11 Uhr, im Sessionszimmer des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft angesetzten ordentlichen jährlichen General-Versammlung ergebenst eingeladen.

Comité der Stettiner Dampfbugsirboot-Rhederei.

### ☞ Zehn Thlr. Belohnung. ☜

Es sind vor einiger Zeit aus einem hiesigen Hause unter doppeltem Verschluß

2 feine Tischtücher,
32 feine Servietten,
30 feine Handtücher,
} wovon die verschiedenen Muster bei der Polizei zu erfahren sind,

Alles ganz neue und gesäumt, aber noch ungezeichnet und ungewaschen, gestohlen worden. Wer den Thäter davon bis zur Ueberführung auf dem Polizei-Bureau nachweiset, erhält obige Belohnung und außerdem den Werth der wiedererlangten Stücke.

In der Nacht vom 5ten zum 6ten d. M. ist aus der Allee von hier nach Podejuch (Poststraße) eine 80- bis 90jährige Birke abgesägt und das Stammende gestohlen worden. Im Interesse des Publikums, für das doch solche schon durch ihr Alter ehrwürdige Pflanzungen vorzugsweise angelegt werden, ersuche ich Alle, die um den Verbleib des Stammes, der wahrscheinlich zu Nutzholz verkauft worden ist, und um die Thäter Auskunft geben können, zu deren gerichtlichen Verfolgung mir behülflich zu sein.

Finkenwalde, den 9ten April 1850.

Orts-Polizei-Behörde. von Katt.

### Provinzielles.

**Stargard.** Mit dem Programme des hiesigen Gymnasiums, das in diesem Jahre zum erstenmale zu Ostern ausgegeben ist, wurde zugleich eine zweite Druckschrift vertheilt. Sie enthält die Selbstbiographie des im vergangenen Jahre gestorbenen pensionirten Direktors des Gymnasiums, G. S. Falbe, einen Auszug aus seinem Testament, seine Stiftungen zu Gunsten des Gymnasiums betreffend, und das Verzeichniß der dem Gymnasium vermachten Bibliothek. 1768 zu Woldenberg geboren, Sohn eines dortigen Ackerbürgers, zog Falbe durch seinen ungewöhnlichen Fleiß die Aufmerksamkeit des Ober-Predigers Clausius auf sich, auf dessen Anrathen er 1783 auf das Friedrichswerdersche Gymnasium nach Berlin gebracht wurde. Unter sehr bedrängten äußern Verhältnissen erwarb er seinen Unterhalt theils durch Privatunterricht, theils durch Wohlthaten, die ihm auf des Direktors Gedike Empfehlung und Clausius Verwendung zuflossen und die er sonntäglich einholen mußte. 1790 bezog er die Universität Halle und 2 Jahr später nahm ihn Gedike in sein Seminar für gelehrte Schulmänner. 1793 erhielt er auf Gedike's Empfehlung die 4te Professorstelle am hiesigen Gymnasium und ist dieser Anstalt bis zu seiner 1843 erfolgten Pensionirung geblieben, der er seit 1797 als Rektor des Gröningschen Collegiums, seit 1809 auch als Rektor der lat. Rathsschule und bald darauf als Direktor des, beide Anstalten vereinigenden, Gymnasiums vorgestanden hat. — Gedike's Urtheil über den „Primaner Falbe", Michael 1786: „Er scheint fast zu sehr seine ganze Aufmerksamkeit nur auf Gegenstände des Wissens und Lernens einzuschränken und sich zu wenig für etwas anderes zu interessiren, was außer den Büchern ist und vorgeht. Kurz er muß bei aller seiner höchst lobenswürdigen Aufmerksamkeit in den Klassen dennoch sich noch mehr gewöhnen, sich für das, was um und neben ihm in der Welt vorgeht, zu interessiren, dürfte auch für die spätern Lebensjahre zutreffen.

Durch sein bereits 1847 errichtetes Testament vermachte er dem hiesigen Gymnasium:

1) 4000 Thlr., deren Zinsen vierteljährlich als Speisegelder an 4 dürftige, gesittete und fleißige Schüler, „die Kartenspiel und Trinkgelage meiden", und zwar an 2 Primaner und 2 Sekundaner vertheilt werden sollen.
2) 2000 Thlr., deren Zinsen 2 nach der Universität als vorzüglich reif abgehende Gymnasiasten erhalten. Es müssen die Söhne von auswärts wohnenden Eltern, oder von Ober-Lehrern des hiesigen Gymnasiums sein.
3) 3000 Thlr. als Grundkapital einer Wittwenkasse für Ober-Lehrer des Gymnasiums.
4) 600 Thlr., deren Zinsen jährlich zu einem Festmahl für die Lehrer des Gymnasiums verwendet werden sollen.
5) 400 Thlr., deren Zinsen derjenige Primaner erhalten soll, der den besten deutschen oder lateinischen Aufsatz oder das beste deutsche oder lateinische Gedicht liefert.
6) 100 Thlr., deren Zinsen derjenige Schüler der drei unteren Klassen erhalten soll, der die beste Handschrift schreibt und zwar nach Beschaffenheit der Arbeitsbücher.

Zu Verwaltern dieser Stiftungen hat der Testator den jedesmaligen Direktor und den Prorektor ernannt, welche ein drittes rechtskundiges Mitglied wählen. Für alle drei sind als Entschädigung für ihre Mühwaltung ferner.

7) 1500 Rt. ausgesetzt, so daß die ganze Summe der dem hiesigen Gymnasium vermachten Capitalien „Eilftausend sechshundert Thaler" beträgt.

Außer diesen Capitalien sind noch 200 Rt. dem Privatverein für Armenpflege ausgesetzt, um die Zinsen jährlich an hiesige dürftige Wittwen zu vertheilen, 1000 Rt. dem Friedrichswerderschen Gymnasium in Berlin und 1000 Rt. für die Schule zu Woldenberg zur Unterstützung armer Schüler mit Büchern und Schulgeld.

Endlich sind noch ausgesetzt 150 Rt. zum Honorar und Druckkosten einer Fortsetzung von „Hildebrandts Verzeichniß der Hirten nach dem Herzen Gottes;" 100 Rt. zum Druck einer Chronik der Stadt Woldenberg. 2—300 Rt. für den Druck der Biographie, des Testaments ꝛc., und 1000 Rt., deren Interessen dazu verwandt werden sollen, Alle 2 Jahre die beste Uebersetzung von 50 Versen des Homer mit 50 Rt. zu honoriren; von den Zinsen des andern Jahres sollen die Kosten der Aufforderung an die Gelehrten Deutschlands bestritten werden. Ob diese letzte Bestimmung zur Ausführung kommt, ist fraglich, indem dazu 2000 Rt. in spanischen Papieren bestimmt sind, die schwerlich bis auf 1000 Rt. zu verwerthen sein

werden. Wenn der Erlös unter 50 Rt. bleibt, soll derselbe für die Gymnasial-Bibliothek verwand werden. (Starg. B.-Z.)

## Vermischtes.

**Berlin**, 9. April. Die heute vor den Geschwornen anstehende Verhandlung hatte, ihres allgemeinen Interesses wegen, eine so große Zahl von Zuhörern herbeigelockt, daß der kleine Zuhörerraum des Gerichtssaales nicht alle Andringenden zu fassen vermochte. Den Vorsitz des Gerichts führte der Kriminalrath Nörner, das öffentliche Ministerium vertrat der Staatsanwalt Meyer, als Vertheidiger fungirte der Justizkommissarius Deyks. Der Angeklagte war der Seidenwirkergeselle Hertel, Bruder des wegen Raubanfalls auf die Wittwe Hirsch zu 25jähriger Zuchthausstrafe verurtheilten Arbeitsmann Hertel. Die gegen den Angeklagten erhobene Anklage ging dahin:

„Die Wittwe Hirsch bewohnte im Jahre 1847 die bel Etage des Hauses Wallstraße Nr. 54. Diese Wohnung hatte zwei Eingänge, von denen der zweite noch besonders durch eine kleine Thür, die nicht bis zur Decke reichte, aber mit Drückerschloß und Sicherheitskette versehen war, verwahrt. Am 13ten Oktober 1847, Abends 7 Uhr, befand sich die Wittwe Hirsch allein in ihrer Wohnung, als sie mit einem Male die Klingel ziehen hörte. Sie begab sich, um zu sehen, wer da sei, nach der Küche. Kaum hatte sie diese Thür aufgeschlossen, als ein junger Mann auf sie zusprang, ihr die Hand in den Mund drückte, und ihr mehrere Schläge in das Gesicht versetzte, so daß sie niederfiel. Als er sie ein wenig losließ, schrie sie um Hülfe, worauf die Nachbarn herzueilten und den Thäter verscheuchten. Die Angefallene hat erhebliche Verletzungen davongetragen, so daß sie mehrere Tage das Bett hüten mußte. Auch waren ihr mehrere Zähne aus dem Munde geschlagen worden und das eine Ohr eingerissen, so daß man annehmen muß, der Thäter habe es abreißen wollen. Der Thäterschaft wurde der Arbeitsmann Hertel bezüchtigt, überwiesen und zu 25jähriger Strafarbeit verurtheilt. Das Geständniß, welches er damals ablegte, ging dahin, daß er die That im Verein mit Anderen begangen habe, die er jedoch nicht anzeigen wolle, weil sie ihm verwandt seien. Im Anfang des vorigen Jahres erkrankte der Arbeitsmann Hertel in der Strafanstalt gefährlich an der Schwindsucht und fühlte sich, seinen nahen Tod ahnend, gedrungen, dem Prediger der Strafanstalt, Seidel, sein Vergehen vollständig zu beichten. Dies geschah, und ernannte nun als seinen Mitschuldigen seinen Bruder, den Seidenwirkergesellen Hertel. Er erzählte dem Prediger den Hergang der That vollkommen, wie er sich mit seinem Bruder verabredet, die Wittwe Hirsch zu bestehlen, wie er den Versuch zweimal gemacht habe, das erste Mal jedoch gestört worden sei, und daß sein Bruder, der ihm das zweite Mal das nöthige Werkzeug getragen und ihm zum Uebersteigen der kleinen Vorderthür behülflich gewesen, beim Anblick der Wittwe Hirsch jedoch davongelaufen sei. Er habe nun die That weiter allein vollbracht. Als die Krankheit dieses Verhafteten nun immer mehr zunahm, bequemte er sich auf Zureden des Predigers endlich, auch dem Direktor Bormann ein eben so aufrichtiges Geständniß abzulegen. Dies geschah am 31. Oktober vorigen Jahres und nicht lange darauf verstarb er an der Schwindsucht. An demselben Tage noch wurde die Verhaftung des Angeklagten, Seidenwirkergesellen Hertel, bewirkt. Dieser Angeklagte hat indessen seine Mitwissenschaft und Thäterschaft an dem Verbrechen geleugnet, jedoch gegen einen Mitgefangenen, Stubenmaler Döhring, sich über seine Mitschuld vollkommen ausgelassen. Seine Betheiligung bei dem Verbrechen geht dahin, daß er die nöthigen Werkzeuge mit an den Ort der That geschafft und seinem Bruder beim Hinübersteigen über die kleine Vorthür behülflich gewesen ist. Der Seidenwirkergeselle Hertel ist deshalb vom Königl. Appellations-Senate wegen versuchten Raubes in Anklagestand versetzt worden. Der Angeklagte behauptet, er sei unschuldig, und habe sein Bruder diese Aussage nur aus Rache, und zwar aus Eifersucht, gegen ihn gemacht. Er sei nie mit der Wittwe Hirsch in Berührung gekommen und kenne sie gar nicht. — Die Beweisaufnahme war sehr interessant, besonders die Aussagen des Direktors und Predigers der Strafanstalt, gegen den der verstorbene Hertel sein Geständniß abgelegt hatte. Die Behauptungen der Anklage wurden durch die Beweisaufnahme bestätigt, nur ließ sich keine volle Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gewinnen. Nach dem Plaidoyer des Staatsanwalts und der Defensionalrede des Vertheidigers wurden den Geschwornen zwei Fragen auf nahen und entfernten Versuch des Raubes gestellt. Ihr Verdikt lautete auf beide Fragen auf nicht schuldig. Der Angeklagte wurde sofort entlassen.

**Posen**, 3. April. Es finden sich in unserer Provinz noch seltsame Gebräuche, die zu sehr an die dunkeln Zeiten des Mittelalters erinnern, als daß ihnen bei der im ganzen Staat weit vorgeschrittenen Aufklärung Jemand wird das Wort reden können. Aus Schrimm berichtet uns ein Augenzeuge folgende sonderbare religiöse Feier des Charfreitags. Mit dem frühesten Morgen durch Trommelschlag geweckt, sah der Berichterstatter einen Zug von etwa 30 jungen Männern, mit Schleppsabeln bewaffnet und als Türken mit rothseidenen Jacken und weißen Beinkleidern (wie ihm gesagt wurde, in der Kirche zu diesem Zweck aufbewahrten Gewändern) bekleidet, zum Theil bereits in angetrunkenem Zustande, sich nach der Kirche bewegen. Diese Türken wurden ihm auf Befragen als die Wächter des heiligen Grabes bezeichnet. In der Kirche selbst standen wirklich je zwei und zwei von ihnen, welche regelmäßig abgelöst wurden, mit gezogenem Säbel, den Bildsäulen gleich, stundenlang vor dem heiligen Grabe Wache, dasselbe unverwandten Blickes anstarrend und kein Auge davon verwendend. Eine solche Feier des ernsten, zum gesammelten Nachdenken auffordernden Festes kann nur Anstoß erregen, statt zu erbauen, und wäre es Sache der Geistlichkeit, auf Beseitigung des Mißbrauchs hinzuwirken. (Pos. Z.)

## Getreide-Berichte.

Stettin, 10 April

**Weizen**, auf Lieferung 46½—52 Thlr. bezahlt.

**Roggen**, in loco $24\frac{2}{3}$—26½ Thlr., für 82pfünd. 25 Thlr., pro Frühjahr für 82pfünd 24¾—25 Thlr., für 86pfd. $25\frac{1}{3}$—26 Thlr., pro Mai—Juni für 86pfünd. 26 Thlr., pro Juni—Juli für 82pfünd 26—26¼ Thlr., für 86pfünd. 26¾—27 Thlr., und pro Septbr.—Oktbr. für 82pfünd 27 Thlr. bez.

**Gerste**, in loco und für schles. Lief. 21½ Thlr bez.

**Hafer**, 15—17½ Thlr.

**Erbsen**, 27—35 Thlr.

**Leinsaamen**, in loco für Pernauer 10½ Thlr., Rigaer 11½ Thlr., und Memeler 9 Thlr. pro Tonne bez.

Für **Thimotheesamen** auf kurze Lieferung 9 Thlr. bez.

**Rüböl**, rohes, pro April 11¼ Thlr., pro Mai—Juni 11 Thlr bez.

**Spiritus**, roher, in loco 26¾ % mit Faß, pro Juni—Juli 25 %, pro Juli—August 24½ %, und pro August 24 % bez.

Landmarkt-Preise:

| Weizen | Roggen | Gerste | Hafer | Erbsen |
|---|---|---|---|---|
| 48 a 50 | 26 a 28 | 19 a 20 | 16 a 18 | 32 a 34 Thlr. |

**Berlin**, 10 April.

Am heutigen Markt waren die Preise wie folgt: **Weizen** nach Qualität 45—51 Thlr.

**Roggen**, in loco und schwimmend 24½—26½ Thlr., pro Frühjahr 24¼ u. ½ Thlr. bez., 24½ Br. u. G., pro Mai—Juni 24¾ Thlr. Br., 24½ G., pro Juni—Juli 25½ Thlr Br., 25¼ G., pro Juli—Aug. 26 Thlr. Br., 25½ G., pro Septbr.—Oktbr. 26¾ Thlr. Br., 26½ G.

**Gerste**, große, in loco 20—22 Thlr., kleine 17—19 Thlr.

**Hafer**, in loco nach Qualität 15—17 Thlr., pro Frühjahr für 50pfd. 15½ Thlr. Br.

**Erbsen**, Kochwaare 29—32 Thlr., Futterwaare 26—28 Thlr.

**Leinöl**, in loco 11½ Thlr. Br., pro April—Mai $11\frac{1}{6}$ Thlr. Br.

**Rüböl**, in loco $11\frac{2}{3}$ Thlr. Br., $11\frac{7}{12}$ u. ⅝ bez., pro April $11\frac{7}{12}$ Thlr. Br., 11½ G., pro April—Mai 11½ Thlr. Br., $11\frac{5}{12}$ G., pro Mai—Juni 11¼ Thlr. Br., $11\frac{1}{12}$ G., pro Juni—Juli 11 Thlr. Br., $10\frac{5}{6}$ G., und pro Septbr.—Oktbr. $10\frac{5}{6}$ Thlr. bez., Br. u. G.

**Spiritus**, in loco ohne Faß 14 Thlr. bez., mit Faß pro April und pro April—Mai 14 Thlr. Br., 13⅞ G., pro Mai—Juni $14\frac{1}{12}$ Thlr. Br., 14 G., pro Juni—Juli $14\frac{7}{12}$ Thlr. Br., 14½ G., pro Juli—August 15 Thlr. bez.

## Berliner Börse vom 10. April.

### Inländische Fonds, Pfandbrief-, Kommunal-Papiere und Geld-Course.

| | Zinsfuss. | Brief | Geld | Bem. |
|---|---|---|---|---|
| Preuss. frw. Anl. | 5 | 106 | 105½ | |
| St. Schuld-Sch. | 3½ | 87 | 86½ | |
| Seeh. Präm-Sch. | — | 103¼ | — | |
| K. & Nm. Schldv. | 3½ | — | — | |
| Berl. Stadt-Obl. | 5 | 104 | — | |
| Westpr. Pfdbr. | 3½ | 90½ | 89¾ | |
| Grosh. Posen do. | 4 | 100⅞ | — | |
| do. do. | 3½ | — | 90 | |
| Ostpr. Pfandbr. | 3½ | 93¼ | — | |

| | Zinsfuss. | Brief | Geld | Bem. |
|---|---|---|---|---|
| Pomm. Pfdbr. | 3½ | 95¾ | 95¼ | |
| Kur-&Nm. do. | 3½ | — | 95½ | |
| Schles. do. | 3½ | — | 95½ | |
| do. Lt. B. gar. do. | 3½ | — | — | |
| Pr. Bk-Anth-Sch. | — | — | 93½ | |
| Friedrichsd'or | — | $13\frac{7}{12}$ | $13\frac{1}{12}$ | |
| And. Gldm. à 5 th. | — | 12⅞ | 12⅜ | |
| Disconto | — | — | — | |

### Ausländische Fonds.

| | Zinsfuss | Brief | Geld |
|---|---|---|---|
| Russ. Hamb. Cert. | 5 | — | — |
| do. b. Hope 3.4. S. | 5 | — | — |
| do. do. 1. Anl. | 4 | — | — |
| do. Stiegl. 2.4 A. | 4 | 91½ | 90¾ |
| do. do. 5 A. | 4 | — | 90½ |
| do. v. Rthsch. Lst. | 5 | 109¾ | 109¼ |
| do. Poln. Schatz O. | 4 | 79¼ | 78¾ |
| do. do. Cert. L. A. | 5 | 92⅝ | — |
| dgl. L. B. 200 Fl. | — | — | 17⅛ |
| Pol. Pfdbr. a. a. C. | 4 | — | 95½ |

| | Zinsfuss | Brief | Geld |
|---|---|---|---|
| Poln. neue Pfdbr. | 4 | 95½ | — |
| do. Part. 500 Fl. | 4 | — | 79¾ |
| do. do. 300 Fl. | — | 122½ | — |
| Hamb. Feuer-Cas. | 3½ | — | — |
| do. Staats-Pr. Anl. | — | — | — |
| Holl. 2½ % Int. | 2½ | — | — |
| Kurh. Pr. O. 40 th. | — | — | 32¼ |
| Sard. do. 36 Fr. | — | — | — |
| N. Bad. do. 35 Fl. | — | 18 | — |

### Eisenbahn-Actien.

| Stamm-Actien. | Zinsfuss | Reinertr. 48 | Tages-Cours. |
|---|---|---|---|
| Berl. Anh. Lit. A. B. | 4 | 4 | 90¼ B. |
| do. Hamburg | 4 | — | 79¼ bz. u B. |
| do. Stettin-Stargard | 4 | — | 103 G. |
| do. Potsd.-Magdeb. | 4 | — | 65¼ bz u B. |
| Magd.-Halberstadt | 4 | 7 | 142½ B. |
| do. Leipziger | 4 | 10 | — |
| Halle-Thüringer | 4 | 2 | 65 a ⅜ bz |
| Cöln-Minden | 3½ | — | 94¾ bz. u B. |
| do. Aachen | 4 | 5 | 41¼ bz. |
| Bonn-Cöln | 5 | — | — |
| Düsseld.-Elberfeld | 5 | — | 78 G. |
| Steele-Vohwinkel | 4 | — | — |
| Niederschl. Märkisch. | 3½ | — | 83½ bz. |
| do. Zweigbahn | 4 | — | — |
| Oberschles. Litt. A. | 3½ | 6⅛ | 104 bz. |
| do. Litt. B. | 3½ | 6⅛ | 102½ G. |
| Cosel-Oderberg | 4 | — | 68 B. |
| Breslau-Freiburg | 4 | — | — |
| Krakau-Oberschles. | 4 | — | 66¾ B. |
| Bergisch-Märkische | 4 | — | 39½ B. |
| Stargard-Posen | 3½ | — | 83 bz. u B. |
| Brieg-Neisse | 4 | — | — |
| **Quittungs-Bogen.** | | | |
| Berlin-Anhalt Lit. B. | 4 | 90 | — |
| Magdeb.-Wittenberg | 4 | 60 | — |
| Aachen-Mastricht | 4 | 30 | — |
| Thür. Verbind.-Bah. | 4 | 20 | — |
| **Ausl. Quittungs-Bogen.** | | | |
| Ludw.-Bexbach 24 Fl. | — | — | — |
| Pesther 20 Fl. | 4 | 90 | |
| Fried.-Wilh.-Nordb. | 4 | 90 | 41 bz. |

| Priorit.-Actien | Zinsfuss | Tages-Cours. |
|---|---|---|
| Berl.-Anhalt | 4 | 95 G. |
| do. Hamburg | 4½ | 100¼ G. |
| do. Potsd.-Magd. | 4 | 92 G. |
| do. do. | 5 | 101¼ a ½ bz. |
| do. Stettiner | 5 | 104¾ G. |
| Magdb.-Leipziger | 4 | 99 G. |
| Halle-Thüringer | 4½ | 98¼ G. |
| Cöln-Minden | 4½ | 102 B. |
| Rhein. v. Staat gar. | 3½ | — |
| do. 1. Priorität. | 4 | 89 B. |
| do. Stamm-Prior. | 4 | 77 B. |
| Düsseld.-Elberfeld | 4 | — |
| Niederschl.-Märkisch. | 4 | 94⅜ G. |
| do. do. | 5 | 104¼ bz. |
| do. III. Serie | 5 | 102¼ G. |
| do. Zweigbahn | 4½ | — |
| do. do. | 5 | — |
| Oberschlesische | 4 | — |
| Cosel-Oderberg | 5 | — |
| Steele-Vohwinkel | 5 | 96 G. |
| Breslau-Freiburg | 4 | — |
| **Ausl. Stamm-Actien.** | | |
| Dresden-Görlitz | 4 | — |
| Leipzig-Dresden | 4 | — |
| Chemnitz-Risa | 4 | — |
| Sächsisch-Bayerische | 4 | — |
| Kiel-Altona | 4 | — |
| Amsterdam-Rotterdam | 4 | — |
| Mecklenburger | 4 | 33 B. |

## Barometer- und Thermometerstand bei C. F. Schultz & Comp.

| April | Tag | Morgens 6 Uhr. | Mittags 2 Uhr. | Abends 10 Uhr. |
|---|---|---|---|---|
| Barometer in Pariser Linien auf 0° reduzirt. | 10 | 334,03‴ | 334,00‴ | 332,23‴ |
| Thermometer nach Réaumur. | 10 | + 5,0° | + 6,5° | + 5,1° |